

# Der OGH und der böse Blick



Foto: iStockphoto

**Das Fotografieren einer Person ohne Einwilligung des Abgebildeten selbst in der Öffentlichkeit, auch ohne Verbreitungsabsicht, kann einen Eingriff in dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht (§ 16 ABGB) darstellen, obwohl für das Fotografieren der § 78 UrhG zuständig ist.**

In seinem Urteil vom 27. 2. 2013, 6 Ob 256/12h, kam der OGH zum Ergebnis, dass das Fotografieren einer Person ohne Einwilligung des Abgebildeten selbst in der Öffentlichkeit, auch ohne Verbreitungsabsicht, einen Eingriff in dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht darstellen könne. Schon das fotografische Festhalten einer bestimmten Situation könne nämlich vom Abgebildeten als unangenehm empfunden werden und ihn an der freien Persönlichkeitsentfaltung hindern; dies insbesondere in Anbetracht der Verbreitungs- und Manipulationsmöglichkeiten durch die moderne Digitaltechnik.

Während in der breiten Öffentlichkeit das Urteil von vielen so verstanden wurde, dass

der OGH nun ein allgemeines Personen-Fotografierverbot verhängt habe, behandelte die Fachwelt das Urteil höchst kritisch. Was war geschehen? Ein streitlustiger Hauseigentümer hatte bei einer Befundaufnahme einen in einer Personengruppe stehenden beteiligten Rechtsanwalt gegen dessen Willen – „zur Belustigung“ – fotografiert. Die Löschung der Bilder verweigerte er, der Anwalt klagte auf Unterlassung – und bekam Recht.

Der OGH löste den Fall mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (§ 16 ABGB) bzw. dem Schutz des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK. Eigentlich ist ja für das Fotografieren der § 78 UrhG, das „Recht am eigenen Bild“, zuständig. Auf diesen stützte sich der Gerichtshof aber gerade nicht. Er ließ es für eine drohende Veröffentlichung genügen, dass „der Aufgenommene im Vorhinein nie wissen (kann), wie der Fotografierende die Aufnahme in der Folge verwenden wird“ sowie dass „der Kläger in Anbetracht der Möglichkeiten der modernen Digitaltechnik mit entsprechenden Manipulationen bzw. einem Missbrauch des Beklagten ernsthaft rechnen (musste)“. Genügt denn ein „heutzutage kann man nie wissen“ für die Annahme einer Veröffentlichungsge-

fahr? Und, was ja zuallererst zu ergründen wäre: Wo, bitte, liegt denn hier wirklich die Hinderung an der „freien Persönlichkeitsentfaltung“, also der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder Art. 8 EMRK? Oder, in den Termini des § 78 UrhG, die „Verletzung berechtigter Interessen“?

## Was sagen die Experten?

In der Fachwelt kam, soweit ich sehe, niemand dem OGH zu Hilfe: Alfred Noll sprach (in ÖBI 2013, 196) von einer „typischen Basenageschichte“, bei der es den Streitparteien „an Takt und Höflichkeit mangelte“, und der OGH konnte wohl Höflichkeit und zivilisierten Umgang einmahnen, darauf aber gebe es keinen Rechtsanspruch. Auch Büchele (ÖBI 2013, 232) konnte weder eine Verletzung des Privatlebens noch der Geheim- oder Vertrauenssphäre des Klägers sehen, weshalb er – wie auch Noll – zum Schluss kommt, dass hier gar keine Güter- und Interessenabwägung vonnöten gewesen sei.

Auch Zöchbauer (MR 2013, 59) ließ kaum ein gutes Haar an der Entscheidung: Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht könne man zwar einen Schutz vor unbefugten Bild-

## Buch-Tipp

Berka/Heindl/Höhne/Noll

### Mediengesetz

Der Praxiskommentar zum Mediengesetz bringt in 3. Auflage die vollständigste und aktuellste Kommentierung der Bestimmungen des Medienrechts unter Verwertung der Rechtsprechung und Literatur:

- Text des MedienG in der aktuellen Fassung
- Klärung der Rechtsfragen rund um die Internet-Medien
- Einarbeitung der verfassungsrechtlichen Bezüge des Medienrechts
- Umfassende Nachweise der einschlägigen Rechtsprechung der Mediengerichte
- Bearbeitung durch ausgewiesene Experten des Medienrechts



**Bestellen Sie jetzt:**  
versandkostenfrei unter  
[shop.lexisnexis.at](http://shop.lexisnexis.at)

Wien 2012, 536 Seiten  
ISBN 978-3-7007-4935-6  
Preis € 98,-

aufnahmen ableiten – und zu ergänzen ist: dafür gibt es in der Judikatur des OGH auch brauchbare Anhaltspunkte, wie zur Videoüberwachung beim Verdacht auf Eheverfehlung (4 Ob 52/06k) oder der Beeinträchtigung der Privatsphäre selbst durch eine Attrappe (!) einer Videokamera (6 Ob 6/06k). Aber, so Zöschbauer weiter, dieser Schutz könne nur in den Grenzen des § 78 UrhG bestehen, andernfalls wäre der Schutz vor Fotoaufnahmen umfassender als der spezialgesetzliche Bildnisschutz des § 78 UrhG.

Ja, in Einzelfällen kann das bloße Fotografieren oder Filmen (oder sogar der Anschein davon) eine echte Beeinträchtigung darstellen. Die muss aber erst einmal festgestellt und begründet werden! Für ein allgemeines Fotografierverbot gibt es keine Rechtsgrundlage. Wenn so ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Abgebildeten festzustellen ist, dann werden die Interessen des Abgebildeten und des Abbildenden gegeneinander abzuwägen sein. Also kritisieren wir nicht nur, sondern versuchen wir, aus dieser Entscheidung doch noch etwas Brauchbares herauszuholen. Das geht nämlich – und zwar bei der Frage, wie so eine Abwägung auszusehen habe.

Die Entscheidung listet immerhin einige Kriterien auf:

- Ist der Abgebildete auf der Aufnahme zu identifizieren?
- Je eindeutiger die Identifizierung, desto höher die Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung.
- Ist die Aufnahme gezielt gemacht worden oder ist der Abgebildete nur zufällig ins Bild gelaufen?
- Vermittelt die stattgefunden Aufnahme dem Abgebildeten ein Gefühl der Überwachung, fühlt er sich beobachtet oder unfrei?
- Ob die Aufnahme in privatem Rahmen oder in der Öffentlichkeit erfolgt, ist grundsätzlich gleichgültig (es gibt auch ein Privatleben im öffentlichen Raum, vgl. nur die Caroline-Rechtsprechung des EGMR).
- Hatte der Abbildende die Möglichkeit, das Einverständnis des Abgebildeten einzuholen (oder war er mehr wie ein Heckenschütze tätig)?

- Welchem Zweck diene die Aufnahme – hätte dieser Zweck vielleicht auch mit anderen Mitteln genauso gut erreicht werden können?

**Eines ist aber ganz sicher:** Ein allgemeines Fotografierverbot ist aus dieser Entscheidung nicht abzuleiten.



**Dr. Thomas Höhne** ist Rechtsanwalt in Wien (Höhne, In der Maur & Partner) mit den Tätigkeitsschwerpunkten Wirtschafts-, Medien-, Informations- und Immaterialgüterrecht. Er ist Mitinitiator und Lektor des Universitätslehrgangs für Rechtsinformation und Informationsrecht an der Universität Wien.

**jus-alumni Mitglied**